
Interpellation Gastgewerbegesetz 1: Musik in Gastrobetrieben

Das Zusammenwirken von Musik und moderner, urbaner Gastronomie – auch der so genannten Boulevardgastronomie, sei es auf Allmend oder auf Privatareal – entspricht einem breiten Bedürfnis der Konsumenten, vor allem während der warmen Jahreszeiten, und ebenso den Anforderungen, denen sich heutige Gastronomen zu stellen haben, wollen sie eine zeitgemässe und im Trend liegende Gastronomie betreiben.

Seit rund einem Jahr folgt die Lärmschutzfachstelle des AUE in ihrer Praxis einem neuen Prinzip, welches sie in Bewilligungsverfahren generell zur Anwendung bringen will: «Musik im Aussenbereich ist nicht gestattet.» Von solcher Bewilligungsaufgabe sind und/oder waren Betriebe betroffen in der Steinenvorstadt, der Erlikönig und Wagenmeister auf dem DB Areal, Don Pincho und «MS Veronica» im Rhybadhysli Breiti.

Nach Meinung des Unterzeichnenden fehlt es aber an einer rechtlichen Grundlage um eine flächendeckende Auflage dieser Art verfügen zu können. Materielle Gründe dafür sind aus Sicht von Kulturstadt Jetzt nicht vorhanden. Bei «Gastronomielärm» gilt laut Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutzverordnung (LSV) die Beurteilung «im Einzelfall». Dort wo keine erhebliche Störung der Nachbarschaft zu erwarten ist, dürfte also diese Auflage nicht verfügt werden. So hat das AUE diese Auflage im Fall des Erlikönigs nach Einreichung eines Rekurses auch wieder zurückgenommen.

Ferner macht das neue Gastgewerbegesetz (GGG) des Kantons Basel-Stadt keine Aussagen über Hintergrundmusik in Gastronomiebetrieben. Im Bewilligungsverfahren wird solcher «Berieselung», welche in der Mehrheit der Betriebe stattfindet, zu grosse Relevanz zuerkannt und sogar ein Baugesuchsverfahren beim Bauinspektorat des Baudepartements verlangt mit anschliessender Publikation! Grundsätzlich fehlt nach Meinung des Interpellanten auch hier die Rechtsgrundlage, zumal nicht nach Lautstärke differenziert wird, auch nicht im Gesuchsformular: ein laufender Radio oder Fernseher ist genauso der Hintergrundmusik zuzurechnen wie discoähnliche Beschallung. Das Verfahren wird kompliziert, zeitaufwendig und kostspielig, vor allem dann, wenn ein professionelles Lärmgutachten verlangt wird. Die eingereichten Lärmgutachten werden teils mit fragwürdiger Formulierung in eine anschliessende Bewilligung aufgenommen: «Die akustischen Messungen der Firma XY mit Datum vom... werden verbindlich zur Kenntnis genommen.» Nicht nur ein Bewilligungsinhaber kann mit einer solchen Formulierung nichts anfangen. Ebenso wenig wie mit der Auflage, dass die Richtlinien des Cercle Bruit eingehalten werden müssen.

Offensichtlich spielt es bei der Lärmbeurteilung für das AUE eine Rolle, ob Musik «ab Konserve» oder live gespielt wird – und dies ganz unabhängig von der erzeugten Lautstärke. Eine solche Differenzierung ist für den Immissionsschutz nicht relevant.

Ich bitte die Regierung daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit auf das pauschale Verbot des AUE zu verzichten?
2. Ist der Regierungsrat bereit Gesuche um permanente oder temporäre Beschallung im Aussenbereich nach dem Prinzip der Einzelfallbeurteilung zu handhaben?
3. Ist der Regierungsrat bereit eine Definition von Hintergrundmusik in Gesetz oder Verordnung aufzunehmen und für entsprechende Anpassung der Gesuchsformulare zu sorgen? Unter welchen Umständen ist er bereit, bei Gesuchen mit Hintergrundmusik auf ein Gutachten zu verzichten?

4. Ist der Regierungsrat bereit auf die Unterscheidung zwischen Live-Musik und ab Tonträger zu verzichten und auf das einzig entscheidende Kriterium des erzeugten Schallpegels abzustellen?

Tino Krattiger (92)

27. März 2007

Interpellation Gastgewerbegesetz 2: Unnötige Baubewilligungsgesuche für verlängerte Öffnungszeiten

Gesuche um verlängerte Öffnungszeiten nach § 37 Gastgewerbegesetz werden vom Bauinspektorat als Baubewilligungsgesuche behandelt. § 37 Gastgewerbegesetz sieht zwar den Vorbehalt einer Baubewilligung nach § 24 Gastgewerbegesetz vor. § 24 verweist aber lediglich wiederum auf § 37 Gastgewerbegesetz. Der irritierende Querverweis beantwortet die Frage, unter welchen Umständen ein Baubewilligungsverfahren notwendig ist, nicht.

Massgebend sind mithin die Bestimmungen der Bau- und Planungsverordnung (BPV). Ein Baubewilligungsverfahren ist nur dann durchzuführen, wenn ein solches nach BPV erforderlich ist. Das blosse Gesuch um generell verlängerte Öffnungszeiten (bei Beibehaltung von Grösse und Charakter des Betriebes) macht nun aber gemäss § 26 ff. BPV gerade kein Baubewilligungsverfahren erforderlich.

Die bis anhin – nach Auffassung des Interpellanten zu unrecht - erfolgten Publikationen von verlängerten Öffnungszeiten als Baubegehren haben die Verfahrensdauer für die Gastgewerbebetriebe unnötigerweise in die Länge gezogen und den Kreis möglicher Einsprecher erweitert. Das Gastgewerbegesetz selbst sieht gemäss § 26 nur eine orientierende Publikation nach erteilter Bewilligung vor.

Ich erlaube mir deshalb, dem Regierungsrat folgende Frage zu stellen:

Ist der Regierungsrat bereit, bei Gesuchen nach § 37 Gastgewerbegesetz ohne bauliche Veränderungen, die kein Baubewilligungsverfahren gemäss § 26 ff. BPV erfordern, in Zukunft von einem Baubewilligungsverfahren und einer baurechtlichen Publikation abzusehen?

Für die Beantwortung meiner Frage bedanke ich mich im Voraus.

Conradin Cramer (121)
27. März 2007

Interpellation Gastgewerbegesetz 3: Perfektionistische Auslegung betr. Pflicht zu Lärmgutachten – wann wird Basel liberaler?

In letzter Zeit wurden vermehrt Klagen laut, dass es bezüglich Gastbewilligungen zu einer einschneidenden und kostentreibenden Praxisänderung kam. Und das ohne ersichtlichen Grund. Das AUE verlangt plötzlich, dass bei Gastbewilligungen grundsätzlich der Nachweis erbracht wird, dass der Betrieb nicht erheblich stört. Dies erfordert daher implizit auch immer ein Lärmgutachten vgl. <http://www.aue.bs.ch/fachbereiche/laerm/restaurationsbetriebe.htm> Und dabei scheint es völlig egal zu sein, um welche Gesuchsart es sich handelt.

Warum diese neue Praxis?

Wahrscheinlich bezieht sich das BD auf §22 Abs.2 GGG: *Das Gesuch hat die Nachweise der Erfüllung aller baulichen und betrieblichen sowie persönlichen Voraussetzungen zu enthalten.*

Nun aber schwächt § 18 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz (VO GGG) diese Nachweispflicht ab: *Das Gesuch hat Unterlagen zu enthalten, die darlegen, dass der Betrieb in Bezug auf Art und Zweck seiner Bestimmung den bau- und umweltschutzrechtlichen sowie den feuer-, gesundheits-, wirtschafts- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften genügt.*

Die Pflicht ein Lärmgutachten erstellen zu lassen, bedeutet eine hohe finanzielle Belastung für einen Betrieb. Eine Pflicht, die nicht immer gerechtfertigt ist. Manchmal genügt auch eine Plausibilitätsabklärung. Zudem könnten zur Entlastung der Betreiber und des Verfahrens auch zunächst von der befristeten Bewilligung (siehe § 19 VO GGG) Gebrauch gemacht werden, zumal eine solche Bewilligung nicht nur erteilt werden kann, sondern muss. Dies ist meines Wissens bisher noch nie oder kaum geschehen.

Aber es stellt sich eh die Frage, warum es überhaupt zur Praxisänderung kam. Die umweltrechtlichen Rechtsgrundlagen sind seit 1986 unverändert. So fehlt m.E. folglich jeder triftiger Grund, nach Annahme des GGG die Praxis zu verschärfen.

Schliesslich verlangt die Lärmschutzfachstelle regelmässig, dass die Eingangspartie eines Betriebs als Schallschleuse ausgebildet werden müsse, selbst wenn keine oder nur gedämpfte Hintergrundmusik gespielt wird und/oder aus einem vorangehenden Lärmgutachten eine Störung der Nachbarschaft nicht nachgewiesen wurde. M.E. ist eine kostenintensive (und bei kleinen Betrieben oftmals baulich kaum realisierbare) Schallschleuse erst dann erforderlich, wenn nachweislich erhebliche Störungen in der Nachbarschaft auftreten. Gerade für solche Fälle hat der Regierungsrat mit §19 VO GGG die Möglichkeit einer befristeten Bewilligung geschaffen.

Ich bitte den Regierungsrat daher um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass Gesetze pragmatisch und möglichst nicht unnötig kostentreibend angewendet werden sollten?
- 2) Kennt der Regierungsrat die Praxisänderung des AUE?
- 3) Inwiefern teilt die Regierung die Meinung, eine Schallschleuse sei nur dann einzubauen, wenn nachweislich eine erhebliche Störung der Nachbarschaft vorliegt.
- 4) Weshalb wurden bisher nie oder kaum befristete Bewilligungen erteilt und stattdessen mehrheitlich Betriebszeiten eingeschränkt oder kostspielige Auflagen verfügt
- 5) Ist der Regierungsrat willens, das AUE anzuweisen, sich vermehrt auf § 18 der VO GGG abzustützen und § 19 VO GGG anzuwenden?

Daniel Stolz (62)

27. März 2007

Interpellation Gastgewerbegesetz 4: klare Fristen bei den Bewilligungsverfahren – ein Vorteil für ein attraktives Basel!

Ein speditives Bewilligungsverfahren ist für die Attraktivität einer Stadt, eines Kantones von entscheidender Bedeutung. Ich denke, dass das eine Binsenwahrheit ist.

Die meisten überprüften Gastbewilligungsverfahren dauerten in der Regel mindestens 3 Monate, speziell wenn das BD involviert war. Den in der Klammer aufgeführten Betrieben wurden noch längere Fristen bis zum Entscheid der Behörden auferlegt (z.B. Don Pincho: 5 Monate, Sudhaus: 12 Monate, nt/Areal/Erlkönig: 25 Monate). Dies ist doch viel zu lange und widerspricht der analog anwendbaren Dauer eines Baubewilligungsverfahrens. Warum sollte es hier länger gehen?

Zweitens zeigt sich, dass die Abläufe und Zuständigkeiten zwischen SiD und BD nicht zufriedenstellend geklärt sind. So musste in einem Fall der Gesuchsteller die Ämter koordinieren, in einem anderen Fall wurde der Gesuchsteller vom SiD gebeten, eine Kopie der Bewilligung des BD nach Erhalt zu senden. Dabei hätte doch das Bauinspektorat eine koordinative Funktion und zwar bereits von Gesetzes wegen.

Schliesslich gilt für Gelegenheitswirtschaften eine Frist für Gesuchseingabe von 10 Arbeitstagen vor dem Anlass. Immer wieder kommt es vor, dass ein Gesuchsteller aber nicht rechtzeitig Antwort erhält. Dies ist dann äusserst unbefriedigend, wenn einem Gesuch nicht entsprochen würde und eine Veranstaltung deswegen kurzfristig abgesagt werden müsste.

Das kann nicht sein.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Behandlungsfrist max. 3 Monate analog Baubewilligungsverfahren dauern sollte und max. 1 Monat ohne ein solches Verfahren (immer vorausgesetzt, die notwendigen Unterlagen sind alle vorhanden)?
- 2) Kann sich der Regierungsrat vorstellen, dass die Kommunikationsabläufe zwischen BD und SiD überprüft werden?
- 3) Fände es der Regierungsrat nicht auch fair, wenn bei Gelegenheitswirtschaften zumindest die negativen Gesuchsentscheide 5 Tage vor dem Anlass beim Gesuchsteller eintreffen würden? Das dies u.U. einen früheren Eingabetermin als heute bedingen würde, kann ich mir vorstellen – und der Regierungsrat?

Désirée Braun (21)
27. März 2007

Interpellation Gastgewerbegesetz 5: Lärmbeurteilung für Gastronomiebetriebe mittels LESP und GASBI

LESP:

Vielen Basler Gastronomiebetrieben – auch in der Innenstadt – entstehen grosse Probleme, weil sich die Abteilung Lärmschutz bei ihrer Beurteilung von verlängerten Öffnungszeiten oder bei der Verfügung von eingeschränkten Öffnungszeiten auf den Lärmempfindlichkeitsstufenplan (LESP) abstützt. Gemäss heute geltendem LESP befinden sich grosse Teile der Innenstadt – entgegen den bundesrechtlichen Vorgaben – in der Empfindlichkeitsstufe (ES) II. In anderen Fällen ist eine Seite einer Strasse der ES II, die gegenüberliegende der ES III zugeordnet (z.B. Rheingasse, Webergasse, Leimenstrasse und viele andere). Beide Ausgangslagen haben für die Gastronomiebetriebe (auch für solche in einer angrenzenden ES III) unverhältnismässige Restriktionen zur Folge.

In der Stadt Zürich wird bei einer solchen Beurteilung nicht auf den LESP abgestützt, sondern auf den Wohnanteil in den jeweiligen Quartieren. So erhalten Betriebe in Quartieren mit einem Wohnanteil unter 90% grundsätzlich durchgehende Öffnungszeiten bewilligt, selbst wenn sie sich in einer ES II befinden. Weder die Quartiere Grossbasler und Kleinbasler Altstadt noch die Vorstädte und Am Ring weisen einen Wohnanteil von mehr als 50% aus, es ist also sinnvoll zu prüfen, ob nicht auch in Basel eine Beurteilung aufgrund des Wohnanteils möglich wäre.

GASBI:

Obschon die JSSK bei der Beratung zum neuen Gastgewerbegesetz (GGG) solches abgelehnt hat, möchte die Verwaltung mit Inkrafttreten des neuen GGG den Standort und die Öffnungszeiten eines Gastgewerbebetriebes zusätzlich aufgrund eines Konzeptes über die Quartierverträglichkeit beurteilen.

Das Baudepartement arbeitet seit 2004/05 am «Gastgewerbebesekundärlärmbeurteilungsinstrument» (GASBI). Als Motiv für dieses Projekt nennt der Verwaltungsbericht 2004 eine hohe Zahl von Beschwerden im Zusammenhang mit dem Sekundärlärm. Ziel des GASBI ist es, die Zulässigkeit eines Gastrobetriebes bzw. eines Veranstaltungsortes mittels eines neuen Kriterienkatalogs zu überprüfen und dementsprechend zu bewilligen oder nicht. Dazu ist eine Konzeptstudie erarbeitet worden. Kern der Studie ist der Vorschlag, einen dem Betrieb zugeordneten Störgrad mit einem gebietsspezifischen bzw. quartierzulässigen Störgrad (Quartierverträglichkeitsplan) zu vergleichen.

2005/06 hat eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe dieses Instrument im Rahmen eines Pilotversuchs im unteren Kleinbasel «kalibriert». Ziel soll sein, bei entsprechender Eignung das GASBI flächendeckend in Basel einzuführen.

Vor diesen Hintergründen erlaube ich mir, dem Regierungsrat folgende Fragen zu stellen:

LESP:

1. Welches sind die Vor- und Nachteile der Basler Beurteilungs-Praxis gegenüber einem Modell, wie es die Stadt Zürich anwendet?

2. Inwiefern teilt die Regierung die Ansicht, dass zur bundesrechtlich vorgeschriebenen Einzelfallbeurteilung der Emissionen von Gastrobetrieben oder von Veranstaltungen der Anteil der Wohnnutzung in deren Umgebung sich als Kriterium besser eignet als die abstrakte Zuordnung zu einer Lärmempfindlichkeitsstufe?

3. Ist die Regierung bereit, entsprechende Änderungen auf Gesetzes- und/oder Verordnungsstufe (zur Einführung eines Modells mit Wohnanteil) vorzuschlagen respektive zu beschliessen?

GASBI:

4. Im Verwaltungsbericht 2004 sind 270 Reklamationen festgehalten. Was sind die Erkenntnisse dieser Beanstandungen? Wie viele betreffen den gesetzlich relevanten Tatbestand einer «erheblichen Störung»?

5. Kann GASBI als «behördenverbindliches Arbeitsinstrument» der Verwaltung zur Standardisierung des Ermessensspielraumes verstanden werden? Worin liegen die zu erwartenden Auswirkungen gegenüber dem Betrieb und Veranstalter?

6. Welche Beurteilungskriterien sind Bestandteil des GASBI und was sind die entsprechenden Rechtsgrundlagen?

7. Widerspricht das GASBI, insbesondere der damit verbundene Quartierverträglichkeitsplan, nicht der bundesrechtlich vorgeschriebenen Einzelfallbeurteilung (USG Bund Art 15)?

8. Was sind die Ergebnisse/Erkenntnisse und Konsequenzen des Pilotversuchs?

9. Die GPK hält in ihrem Bericht 2005 fest, dass das Vorgehen bezüglich Sekundärlärm von Gastgewerbebetrieben und Veranstaltungsorten reichlich umständlich, zeit- und kostenintensiv ist. Denkt die Regierung, dass das GASBI nun eine pragmatische Lösung darstellt, welche sowohl kundenfreundlich als auch einfach im Vollzug ist?

Für die Beantwortung der Fragen bedanke ich mich herzlich.

Tobit Schäfer (46)
27. März 2007

Interpellation Gastgewerbegesetz 6: Allgemeine Öffnungszeiten

Das neue Gastwirtschaftsgesetz (GGG) teilt die möglichen Öffnungszeiten von Gastrobetrieben in allgemeine (§ 36 GGG) und generell verlängerte (§ 37 GGG) ein. Während für die generell verlängerten Öffnungszeiten ein Bewilligungsverfahren nach § 18 der Verordnung zum GGG (VO GGG) zu durchlaufen ist, sind die allgemeinen Öffnungszeiten abschliessend im Gesetz festgelegt. Sie sind gemäss § 17 Abs. 1 VO GGG durch den Bereich Dienste des SiD in die Betriebsbewilligung aufzunehmen. Somit besteht ein Rechtsanspruch auf die allgemeinen Öffnungszeiten. Eine Ausnahme bildet lediglich der Fall, wo die Fachbehörden eine begründete Einschränkung verfügt haben.

Seit Eintritt der Rechtskraft des GGG hält sich aber das Bewilligungsbüro des Bereichs Dienste nicht an diese in § 17 Abs. 1 VO GGG formulierte Pflicht, sondern definiert die Öffnungszeiten in der Bewilligung so, wie sie ein Gesuchsteller im Gesuchsformular angegeben hat. Mehr noch: Öffnungszeiten, welche nicht das im GGG festgelegte maximale Mass ausnützen, werden in Bewilligungen oft zusätzlich als «eingeschränkte Öffnungszeiten» vermerkt, selbst wenn die Fachbehörden nicht explizit eine Einschränkung verfügt haben.

Diese Praxis widerspricht dem neuen Recht, und sie hat negative Konsequenzen für die betroffenen Betriebe. Ihnen wird dadurch nämlich die in § 17 Abs. 2 VO GGG vorgesehene Möglichkeit verwehrt, für vereinzelte Anlässe längere Öffnungszeiten zu beantragen. In Fällen, wo die Fachbehörden nachweislich eine Einschränkung verfügt haben, ist gegen die Verweigerung von einzelnen Ausnahmegewilligungen demgegenüber nichts einzuwenden. Meist sind sich die Gesuchsteller beim Erhalt einer Bewilligung, in welcher die allgemeinen Öffnungszeiten fälschlicherweise als eingeschränkt festgelegt sind, nicht über die negativen Konsequenzen bewusst. Sie ergreifen folglich auch kein Rechtsmittel und sind später dann die rechtswidrig Geprellten.

Es ist davon auszugehen, dass die Regierung die Vorschrift von § 17 VO GGG, die allgemeinen Öffnungszeiten gemäss § 36 Abs. 1 GGG – also von 05-01h/Fr & Sa bis 02h – in jede Bewilligung aufzunehmen, mit gutem Grund gewählt hat. Sie ermöglicht einem Betrieb, die tatsächlichen Öffnungszeiten im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten ohne Zusatzaufwand für ein neues Gesuch vorübergehend oder dauernd zu variieren. Dies dient der Entlastung von Betreibern und Bewilligungsbehörde und dient dem Ziel der Vereinfachung des Bewilligungswesens.

Aufgrund obiger Ausführungen bitte ich die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass § 17 Abs. 1 VO GGG in der Praxis nicht korrekt angewendet wird?
2. Wenn ja, warum wird diese falsche Praxis toleriert?
3. Wenn nein, wie stellt sich der Regierungsrat sich dazu?
4. Ist der Regierungsrat bereit, in Zukunft für einen korrekten Vollzug (einschliesslich einer zweckdienlichen Anpassung der Gesuchs- und Bewilligungsformulare) zu sorgen?
5. Ist er auch bereit, mit geeigneten Mitteln dafür zu sorgen, dass bei allen seit dem 1.6.2005 erteilten Bewilligungen die vollständigen allgemeinen Öffnungszeiten nachträglich aufgenommen werden?
6. Kann der Regierungsrat allenfalls im Sinne einer Alternative zu Punkt 5 dafür sorgen, dass Betriebe mit falsch eingetragenen Öffnungszeiten nicht benachteiligt werden, falls sie ihre tatsächlichen Betriebszeiten im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten vorübergehend oder dauernd variieren möchten (z.B. kein formelles gebührenpflichtiges Gesuch, sondern lediglich Meldepflicht)?

Lukas Engelberger (31)
27. März 2007

Interpellation Gastgewerbegesetz 7: One Stop Shop

Seit dem Inkraftsetzen des neuen Gastgewerbegesetzes am 1.6.2005 werden Neueröffnungen, Veränderungen, Umwandlungen von Betrieben sowie die Festlegung der Öffnungszeiten mit komplexen Bewilligungsverfahren geprüft. Diese komplexen Verfahren fordern von Gewerblern und Kulturschaffenden einen unverhältnismässig hohen Aufwand. Umfangreiche Prüfungen, zahlreiche einbezogene Amtsstellen aus bis zu drei Departementen, eine grosse Anzahl bearbeitender Staatsangestellter, diverse Schnittstellen u.s.w. erfordern von Gewerbe- und Kulturbetrieben einen entsprechend hohen Aufwand. Erschwerend kommt dazu, dass eine zentrale Anlauf-, Auskunfts- und Bewilligungsstelle fehlt.

Früher, d.h. nach altem Recht, ergingen Verfügungen durch das Bewilligungsbüro des SiD, welches zuvor die Stellungnahmen allfälliger weiterer involvierter Amtsstellen (z.B. des AUE betreffend Lärm) einholte und in die Verfügung einfliessen liess. Auch bei Rekursverfahren war das SiD die Koordinationsstelle zu den anderen Behörden. Mit dem neuen Recht wurde eingeführt, dass jede Amtsstelle in ihrem Fachbereich selbst verfügen, verwarnen oder verzeigen muss. D.h. neben dem SiD, zuständig für Bewilligungen, ist das BD zuständig für Fragen baulicher oder umweltrechtlicher Art und das GD ist für Fragen betreffend Hygiene, Lebensmittel u.s.w. zuständig. Die Koordination wird nicht mehr zentral durch die Verwaltung bzw. eine Amtsstelle wahrgenommen. Leidtragende sind Kultur- und Gewerbebetriebe, die ein Vorhaben umsetzen wollen, denn diese müssen nun die entsprechenden Koordinationsaufgaben übernehmen.

In diesem Zusammenhang bittet der Interpellant den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Erkennt der Regierungsrat aus einer kundenorientierten Sicht den Bedarf einer Einrichtung einer zentralen Anlauf-, Auskunfts- und Bewilligungsstelle (One Stop Shop), die amts- und departementsübergreifend Kundenanliegen entgegen nimmt und im Sinne einer koordinierenden Leitbehörde umsetzt? Bis wann könnte ein solcher **One Stop Shop** diese koordinierende Funktion als Leitbehörde aufnehmen?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Qualität der elektronisch basierenden Informationstools (Gesamtsicht, Leitfaden, stufengerechte Erläuterung, Anlaufstellen, Abläufe, Fristen u.s.w.)?